

## Stellungnahme von PROVIEH e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einer Verordnung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichenverordnung – TierWKV)

PROVIEH begrüßt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere zu verbessern. Das BMEL hat mit dem geplanten Tierwohlkennzeichen eine freiwillige Kennzeichnung von Schweinefleisch erarbeitet, bei der drei Stufen vorgesehen sind. Hierbei stellt die Stufe 1 die niedrigsten Anforderungen an die Haltungsbedingungen, Stufe 2 hebt sich davon maßgeblich durch ein höheres Platzangebot und Stallbedingungen mit Außenklima ab, während in der Stufe 3 ein Auslauf für Schweine vorgesehen ist.

Im Gegensatz zu dem freiwilligen Tierwohlkennzeichen hält PROVIEH grundsätzlich eine *verpflichtende Haltungskennzeichnung für alle tierischen Produkte* für den effektiveren Weg, um mittel- bis langfristig die bislang unzureichende Haltung durch tiergerechtere Verfahren zu ersetzen. Eine gesetzlich verpflichtende Haltungskennzeichnung – vergleichbar mit der Eierkennzeichnung – macht beim Einkauf auf den ersten Blick deutlich, um welche Haltungsform es sich handelt. Sind die Kriterien der einzelnen Stufen dann transparent, gut verständlich und klar voneinander abzugrenzen, haben VerbraucherInnen eine echte Chance, die Kaufentscheidung unter Tierwohlaspekten zu fällen.

Es wäre daher wichtig, bereits in der Einführung des geplanten staatlichen Labels auf freiwilliger Basis einen gesetzlichen Rahmen für die Überführung in eine verpflichtende staatliche Haltungskennzeichnung zu verankern. Dass dies auch EU-rechtskonform möglich ist, wurde mehrfach durch Gutachten belegt.\* Deutschland könnte mit einer solchen Haltungskennzeichnung eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen und gegebenenfalls eine Sogwirkung auf EU-Ebene bewirken.

Gleichwohl sieht PROVIEH auch in einer gut gemachten freiwilligen Tierwohlkennzeichnung einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen und gesellschaftlich akzeptierten „Nutz“tierhaltung. Auch ein solches freiwilliges Kennzeichen bietet die Möglichkeit, Fortschritte im Bereich des Tiereschutzes zu bewirken und die Transparenz bei der Kaufentscheidung zu erhöhen, sodass wir gern in konstruktiver Absicht Stellung nehmen.

---

\* So beispielsweise J. Gundel: Europarechtliche Anforderungen an eine verbindliche nationale Tierwohlkennzeichnung. In: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 43/6 (2016), S. 750–770.

**PROVIEH kritisiert jedoch die Kriterien der Stufe 1 des Tierwohlkennzeichens scharf. Die Einstiegsstufe 1 des Verordnungsentwurfs stellt derart niedrige Anforderungen an die Haltungsbedingungen, dass hier gesetzliche Mindeststandards teils unterschritten, teils lediglich konkretisiert oder nur marginal verbessert werden.**

Beispielhaft hierfür steht das Verbot des routinemäßigen Schwänzekürzens beim Schwein. Dieses Verbot wird seit mehreren Jahrzehnten missachtet. Durch den verpflichtenden *Aktionsplan Kupierverzicht* soll nun die Einhaltung bestehenden Rechts schrittweise hergestellt werden. Der Aktionsplan verpflichtet SchweinehalterInnen Optimierungsmaßnahmen bezüglich der Haltungsbedingungen einzuleiten, die in etwa den Kriterien der Stufe 1 entsprechen. Hierdurch wird sichtbar, dass sich die Haltungsanforderungen der Stufe 1 nicht von den bereits jetzt rechtlich vorgegebenen abheben. Darüber hinaus wird in Stufe 1 weiterhin das routinemäßige Schwänzekürzen zugelassen, wodurch der gesetzliche Mindeststandard unterschritten, also geltendes Recht gebrochen wird.

Das freiwillige Tierwohlkennzeichen soll jedoch einerseits LandwirtInnen einen Anreiz geben, verbesserte Haltungsbedingungen zu schaffen und andererseits VerbraucherInnen dazu anregen, sich für ein Produkt zu entscheiden, das unter höheren Tierschutzstandards hergestellt wurde. **Bei einer solchen Auslobung ist eine deutliche Abgrenzung zu den gesetzlichen Mindeststandards absolut unerlässlich.** Das Etikett „Tierwohl“ darf nur dann vergeben werden, wenn die Haltungsbedingungen merklich über diesen gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen. In seiner bisherigen Form würde das Tierwohlkennzeichen die bereits am Markt bestehende Verwirrung bezüglich der Tierhaltung verstärken, anstatt die Transparenz für die VerbraucherInnen zu erhöhen.

**Aus diesem Grund fordert PROVIEH, folgende Kriterien bereits in der Einstiegsstufe der Tierwohlkennzeichenverordnung zu verankern:**

### **Keine Fixierung in der Sauenhaltung**

Der Verordnungsentwurf sieht keinerlei Abgrenzungen zum gesetzlichen Standard bezüglich der Kastenstandhaltung von Sauen vor. Die wochenlange Fixierung der Sau, sowohl im Abferkelbereich als auch im Deckbereich, ist nicht mit dem Kennzeichen „Tierwohl“ vereinbar. Da bis zur gesetzlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen von Sauen im Deckbereich eine Übergangsfrist von 8 Jahren und im Abferkelbereich eine Übergangsfrist von 15 Jahren gilt, muss sich ein Produkt mit Tierwohlkennzeichen von der nicht gekennzeichneten Sauenhaltung abgrenzen und die Kastenstandhaltung untersagen.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1 ein Fixierungsverbot von Sauen.*

### **Amputationsverbot**

Der Verordnungsentwurf beinhaltet keine Vorgabe zum Verbot des Zähne-schleifens und untersagt erst ab Stufe 2 das Schwänzekürzen ausnahmslos. Bereits das Tierschutzgesetz verbietet das routinemäßige Kürzen der Schwänze sowie Abschleifen der Eck- und Schneidezähne. Da in der Praxis beide Verfahren flächendeckend Anwendung finden, muss ein Tierwohlkennzeichen jede Ausnahme des Amputationsverbots ausschließen. Modell- und Demonstrationsbetriebe zeigen, dass auch in konventioneller Haltung diese gängigen Amputationen vermeidbar sind. Amputationen am Tier, die nicht medizinisch begründet sind, sind aus Tierschutzsicht nicht mit einem Tierwohlkennzeichen vereinbar.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1:*

- *Verbot von Schwänzekupieren (ohne Ausnahmen)*
- *Verbot von Zähneschleifen/-kneifen (ohne Ausnahmen)*

### **Buchtenstrukturierung**

Vollspaltenböden, wie in Stufe 1 des Tierwohlkennzeichens zugelassen, erlauben den Schweinen nicht ihre art eigenen Verhaltensweisen auszuüben. Das Trennen von Kot- und Liegebereich ist für Schweine ein Grundbedürfnis und mit Vollspaltenböden nicht umzusetzen. Außerdem führt das ausschließliche Liegen und Laufen auf Vollspaltenböden nachgewiesenermaßen zu Technopathien wie Liegeschwielen, Abszessen und Klauenverletzungen, die zu Lahmheiten führen. Es muss daher bereits ab der Einstiegsstufe eine Mindestangabe für den Anteil der unperforierten Liegeflächen geben und diese muss darüber hinaus zwingend eingestreut sein.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1:*

- *Keine Vollspaltenböden (mindestens 55% unperforierte Liegefläche (eingestreut))*
- *Funktionsbereiche (Fress-/Liege-/Eliminationsbereich)*

### **Begrenzung der Hochleistung**

Der Verordnungsentwurf macht keine Angaben zu den zuchtbedingten Tiergesundheitsfaktoren. Zur Verbesserung des Tierwohls müssen die Zuchtziele allerdings zwingend berücksichtigt werden. Viele Probleme, wie zu große Würfe und zu hohe Tageszunahmen bei Schweinen und die damit verbundenen Tiergesundheitsdefizite und vermeidbaren Leiden und Schmerzen sind zuchtbedingt und nicht durch reines Management oder angepasste Haltungsbedingungen zu verhindern.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1:*

- *Zucht mit beschränkter Wurfgröße (maximal 14 Ferkel/Sau)*
- *Zucht mit beschränkten Tageszunahmen (Schwerpunkt Tiergesundheit)*

### **Transport und Schlachtung**

Das Tierwohlkennzeichen hat laut Bundeslandwirtschaftsministerium den Anspruch, das gesamte Leben der Tiere von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung durch ein erhöhtes Tierwohlniveau auszuzeichnen. Da in der Praxis bei Transport und Schlachtung bestehende Gesetze teilweise missachtet oder sehr weit ausgelegt werden, sind hier deutlich größere Abgrenzungen von den bisherigen gesetzlichen Vorgaben notwendig als im Referentenentwurf vorgesehen.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1:*

- *Maximale Transportdauer 4 Stunden*
- *Keine CO2-Betäubung am Schlachthof*

### **Tiergesundheitsindikatoren**

Der Verordnungsentwurf sieht lediglich eine Dokumentation der Tiergesundheitsindikatoren vor, die durch die betriebliche Eigenkontrolle bereits gesetzlicher Standard ist. Erst die Erhebung dieser Tiergesundheitsindikatoren mit einer verpflichtenden Teilnahme an Erfassungssystemen zum Tiergesundheitsindex könnte endlich den Weg zu einem echten Tierwohlmonitoring ebnen und so das Tierwohlniveau spürbar anheben. Zusätzlich braucht es verpflichtende Optimierungsmaßnahmen bei ermittelten Problemfeldern durch den Tiergesundheitsindex.

*PROVIEH fordert daher schon in der Stufe 1:*

- *Verpflichtende Teilnahme an Erfassungssystemen (Tiergesundheitsindex)*
- *Verpflichtende Maßnahmen bei kritischen Ergebnissen des Tiergesundheitsindex*

### **Zuchttiere berücksichtigen**

Das Tierwohlkennzeichen beschreibt Anforderungen für die Haltung der Schweine von der Geburt bis zur Schlachtung. Von diesen Verbesserungen der Haltungsbedingungen profitieren derzeit weder Zuchteber noch Zuchtsauen, die für die Remontierung der Sauen in den ferkelerzeugenden Betrieben gehalten und aufgezogen werden. Ein Tierwohlkennzeichen sollte diese Tiere erfassen und somit die gesamte Produktionskette auszeichnen.

*PROVIEH fordert daher die Tierwohlkennzeichnung auf die Eltern- beziehungsweise Großelterntierebene zu erweitern.*

## PROVIEH zu einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs

### **ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES**

#### **§3 Zusammengesetzte Lebensmittel**

Das Vorhaben, für zusammengesetzte Produkte, die zu 25% einer Tierart entstammen, für die noch keine Tierwohlkennzeichenverordnung gilt, ein Tierwohlkennzeichen zu vergeben, lehnen wir ab. Auf diesem Weg könnten Tierarten indirekt unter dem Kennzeichen „Tierwohl“ vermarktet werden, obwohl die Haltingsbedingungen es nicht zulassen, was dem Gebot der Klarheit und Transparenz widerspricht.

*PROVIEH fordert daher, dass nur Produkte gekennzeichnet werden, die zu 100% aus der angegebenen Haltungsstufe stammen. Ein Tierwohlkennzeichen für zusammengesetzte Lebensmittel von verschiedenen Tierarten darf erst dann vergeben werden, wenn für die entsprechenden Tierarten Tierwohlkennzeichenverordnungen vorliegen.*

### **ABSCHNITT 9: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG, DEN TRANSPORT UND DIE SCHLACHTUNG VON SCHWEINEN, VON DENEN LEBENSMITTEL GEWONNEN WERDEN, DIE MIT DEM TIERWOHLKENNZEICHEN GEKENNZEICHNET WERDEN SOLLEN**

#### **§26 Beschäftigungsmaterial**

Die im Verordnungsentwurf gemachten Angaben zu den Anforderungen an die Beschaffenheit des Beschäftigungsmaterial sollten durch eine klar definierte Mindestmenge je Tier und Tag ergänzt werden. So kann die ausreichende Gabe von Beschäftigungsmaterial nachvollziehbar dokumentiert und kontrolliert werden.

*PROVIEH fordert eine klar definierte Mindestmenge für das Beschäftigungsmaterial je Tier und Tag.*

#### **§27 Material zur Befriedigung des Nestbautriebs**

Im Verordnungsentwurf wird abweichend von der TierSchNutzTV für die Ausübung des Nestbauverhaltens die Gabe von Stroh oder anderem langfaserigen organischen Material vorgeschrieben. Das ist jedoch nicht ausreichend, um dem Tier die Befriedigung des Nestbautriebs zu ermöglichen. Um das Nestbauverhalten ausüben zu können, müssen sich Sauen fortbewegen können. Der Bewegungsdrang durch den angeborenen Nestbautrieb ist bei Sauen in den Tagen vor der Geburt besonders stark ausgeprägt. Diesem Bedürfnis muss eine Haltung, die mit einer Kennzeichnung zur Steigerung des Tierwohls ausgelobt wird, nachkommen.

*PROVIEH fordert daher keine Fixierung der Sauen vor, während und nach der Geburt.*

### **§28 Ferkelkastration**

Die betäubungslose Ferkelkastration wird ab dem 01.01.2021 gesetzlich verboten sein. Ein Verbot durch die Tierwohlkennzeichenverordnung weist dementsprechend keine Verbesserung zum gesetzlichen Standard aus, da von einer Einführung des Tierwohlkennzeichens vor 2021 nicht auszugehen ist. Mit der Ebermast und der Immunokastration stehen zwei Alternativen zur chirurgischen Kastration zur Verfügung, die weder die Belastung der Narkose noch die Problematik des postoperativen Schmerzmanagements aufweisen.

*PROVIEH fordert für eine Tierwohlkennzeichnung die chirurgische Kastration auch unter Narkose auszuschließen.*

### **§29 Tränken mit offener Wasserfläche**

Offene Wasserflächen, wie durch das Tierwohlkennzeichen gefordert, entsprechen dem natürlichen Trinkverhalten der Schweine und sollten daher schon durch §2 Tierschutzgesetz für alle Betriebe Pflicht sein. Die üblichen Trinkvorrichtungen wie Nippeltränken orientieren sich nicht an dem arteigenen Verhalten von Schweinen und sind somit grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar.

*PROVIEH fordert offene Wasserflächen als gesetzlichen Mindeststandard anzuerkennen.*

### **§30 Betriebliche Eigenkontrolle**

Die Erfassung von Tierschutzindikatoren ist ein zentraler Baustein für mehr Tierwohl. Das Tierwohlkennzeichen beschränkt sich in seinen Anforderungen lediglich auf die Konkretisierung der zu erfassenden Daten, wodurch weitere Verstöße zu erwarten sind und eine standardisierbare Bewertung der Tiergesundheit und des Tierwohls nicht gegeben ist. Die Vorgabe der betrieblichen Eigenkontrolle und deren Bewertung ist für alle Tierhalter von Nutztieren bereits durch das Tierschutzgesetz verpflichtend. Die Praxis zeigt eindeutig, dass entweder die Umsetzung missachtet oder aber die Bewertung mit Bezug auf §2 des Tierschutzgesetzes nicht angemessen durchgeführt wird.

*PROVIEH fordert für die Vergabe eines Tierwohlkennzeichens eine Erfassung und Bewertung der Tierschutzindikatoren durch einen unabhängigen Tierarzt. Darüber hinaus sind die Festlegung von Grenzwerten und eine verpflichtende Optimierungskaskade notwendig, um eine Verbesserung des Tierwohls zu erreichen.*



### **§31 Transport**

Die im Verordnungsentwurf genannten Anforderungen an die Transportbedingungen sind für eine Auslobung von Tierwohl unzureichend. Für Schweine ist der Transport eine extreme Belastung, die nicht selten zu Todesfällen oder schweren Kreislaufproblemen führt. Daher sind weitreichende Verbesserungen der Transportbedingungen unerlässlich.

*PROVIEH fordert für das Tierwohlkennzeichen eine maximale Transportdauer von 4 Stunden. Für alle Transporte muss eine Einstreupflicht gelten und der ständige Zugang zu Trinkwasser für die Tiere gewährleistet sein. Die Belegdichte ist um mindestens 20 Prozent zu reduzieren. Da extreme Temperaturen ein besonders großes Problem für die Tiere darstellen, ist ein Transport nur abzufertigen, wenn sichergestellt werden kann, dass zu jedem Zeitpunkt, auch in Staus auf Straßen, bei Verzögerungen an Grenzen oder am Schlachthof, die Innentemperatur auf dem Transporter innerhalb der festgelegten Grenztemperaturen von 5-30°C liegen wird. Des Weiteren fordert PROVIEH ein Transportverbot für nicht abgesetzte Tiere. Da wir für das Tierwohlkennzeichen eine Mindestsäugezeit von 32 Tagen (siehe §40) vorschlagen, muss folglich ein Transport von jüngeren Schweinen ausgeschlossen werden.*

### **§32 Unterbringung am Schlachthof**

In dem Verordnungsentwurf werden die in der Tierschutz-Schlachtverordnung gemachten Vorgaben für die Unterbringung am Schlachthof größtenteils wiederholt oder in geringem Maße konkretisiert. Schlachthöfe müssen durch die bestehenden Gesetze bereits jetzt schon dafür sorgen, dass die Tiere nicht lauten und plötzlichen Geräuschen ausgesetzt werden, sie sollen sicher und unter angemessenen klimatischen Bedingungen untergebracht werden und selbstverständlich jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben. Die Forderungen bleiben auch bei dem Tierwohlkennzeichen unkonkret, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die Tiere in irgendeiner Weise eine andere Behandlung erfahren als die bisher übliche.

Positiv zu bewerten ist eine Mindestplatzvorgabe für die Wartebuchten. Da es sich in aller Regel um Tiere am Ende der Mast handelt, sind 0,6 Quadratmeter jedoch inakzeptabel. Hierdurch kann den Tieren trotz des erhöhten Stresspotentials keinerlei Bewegung oder ungestörtes Liegen gewährt werden. Durch ein erhöhtes Platzangebot kann die Gefahr der Überhitzung deutlich reduziert werden. Ebenso würde Stroh als Beschäftigungsmaterial die Gefahr von schweren Auseinandersetzungen und damit einhergehenden Verletzungen und Stress deutlich minimieren.

*PROVIEH fordert für die Unterbringung am Schlachthof ein Mindestplatzangebot von 1,0 Quadratmetern und Einstreu in den Wartebuchten. Die maximale Wartezeit während des Schlachtbetriebs darf nicht länger als 4 Stunden betragen.*

### **§33 Betäubung**

Der Verordnungsentwurf macht Vorgaben zur verbesserten Durchführung der Gasbetäubung mittels Kohlenstoffdioxid. PROVIEH lehnt die Betäubung mittels Kohlenstoffdioxid jedoch grundsätzlich ab, da sie bei den Tieren den Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit nur verzögert herbeiführt und dadurch für vermeidbare Leiden und Schmerzen bei der Schlachtung sorgt. Dies ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar und somit weder unter den gesetzlichen Mindestvorgaben geschweige denn für eine Auslobung von Tierwohl vertretbar.\*

PROVIEH kritisiert diese Gewichtung der wirtschaftlichen Aspekte im Hinblick auf die EU-Gesetzgebung. Ein Tierwohlkennzeichen darf in diesem Fall allerdings bei der Abwägung keinesfalls wirtschaftliche Aspekte über das Tierwohl stellen, da mit der Elektrobetäubung eine praxistaugliche Alternative zur Verfügung steht.

*PROVIEH fordert daher keine Tierwohlkennzeichnung von Tieren, die mit Kohlenstoffdioxid betäubt wurden.*

### **§34 Entbluten**

Der durch die Tierwohlkennzeichenverordnung vorgeschriebene Einsatz einer zweiten Person beim Entbluten verringert die Schlachtgeschwindigkeit nicht, sodass weder die Genauigkeit des Stechens positiv beeinflusst wird noch die Zeit zur Beurteilung des Entblutungsgrades für eine weitere Person ausreichend ist.

*PROVIEH fordert daher die Einführung einer Stichblutwaage, um den Entblutungserfolg bei jedem Tier sicher feststellen zu können.*

Die im Verordnungsentwurf genannte Videoüberwachung im Bereich der Betäubung und des Tötens darf nicht erst bei sehr großen Schlachtkapazitäten vorgeschrieben werden. Bei Feststellung von Fehlbetäubungen oder

---

\* Auch auf EU-Ebene sind diese wissenschaftlichen Erkenntnisse durchaus bekannt und so lautet die Formulierung in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 folgendermaßen: „Damit diesen wissenschaftlichen Gutachten Rechnung getragen wird, sollten die Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen ... schrittweise einzustellen, werden nicht in diese Verordnung eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass solch eine Empfehlung derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist. Es ist jedoch wichtig, diese Diskussion in Zukunft fortzusetzen.“



unzureichendem Entblutungsgrad muss umgehend eine Fehleranalyse stattfinden mit anschließenden Maßnahmen zur Behebung.

*PROVIEH fordert für alle Schlachtbetriebe eine verpflichtende Videoüberwachung im Bereich der Betäubung und des Tötens. Das Material muss zuverlässig ausgewertet werden, um bei Abweichungen Maßnahmen zur Optimierung einleiten zu können.*

### **§35 System zur Erfassung von Tierschutzindikatoren**

Es ist durch den Verordnungsentwurf kein Zugewinn für das Tierwohl ersichtlich, wenn die am Schlachthof erhobenen Tierschutzindikatoren lediglich erfasst und den LandwirtInnen übermittelt werden müssen. Erst ein zentralisiertes Erfassen der Daten mit klaren Grenzwerten für jegliche Abweichung von der erwünschten Tiergesundheit und damit verbundene verpflichtende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Misstände würden das Tierwohl steigern. Der Aufbau eines nationalen, öffentlichen und transparenten Tierwohlmonitorings wäre ein echter Zugewinn.

*PROVIEH fordert für das Tierwohlkennzeichen die Teilnahme an einem Tierwohlmonitoring inklusive Optimierungsmaßnahmen.*

### **§36 Fortbildung**

PROVIEH unterstützt die Forderung nach verpflichtenden Fortbildungen im Tierschutzbereich für alle Personen, die Tiere betreuen, transportieren, betäuben und töten. Daher ist zusätzlich zu den im Verordnungsentwurf geforderten Fortbildungen eine Fortbildungspflicht für Schlachthofpersonal notwendig. Personen, die die Tiere am Schlachthof treiben, betäuben oder töten, müssen regelmäßig in relevanten Tierschutzthemen geschult und sensibilisiert werden. Der schonende Umgang mit dem Tier und die sachgerechte Betäubung und Tötung muss einen angemessenen Stellenwert erhalten. Die Schlachthofbetreibenden tragen die Verantwortung dafür, dass dieses Ziel durch gutes Management erreicht wird.

*PROVIEH fordert verpflichtende Tierschutzfortbildungen für Schlachthofpersonal.*

## **ABSCHNITT 10: ANFORDERUNGEN AN DIE EINZELNEN STUFEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHWEINEN, VON DENEN LEBENSMITTEL GEWONNEN WERDEN, DIE MIT DEM TIERWOHLKENNZEICHEN GEKENNZEICHNET WERDEN SOLLEN**

### **§38 Buchtenstruktur**

Die Tierwohlkennzeichenverordnung benennt acht verschiedene Elemente zur Anreicherung der Bucht. In Stufe 1 können zur Buchtenstrukturierung hiervon drei Elemente frei gewählt werden, wodurch aber eine Strukturierung der Bucht in Funktionsbereiche nicht sichergestellt werden kann. Beispielhaft könnte man auf diese Weise eine Bucht mit einem Kontaktgitter, einer Scheuerbürste und einer Abkühlvorrichtung ausstatten, was aber keine Strukturierung der Umgebung darstellt.

*PROVIEH fordert daher als Mindestkriterium für alle Stufen eines Tierwohlkennzeichens, dass jedem Schwein Zugang zu einer unperforierten, eingestreuten Liegefläche gewährt werden muss. Der Liegebereich muss dunkler und wärmer als der Aktivitätsbereich sein (Mikroklima, Lichtverhältnisse). Die Stufe 2 hebt sich dann durch Außenklimareize und weitere Elemente (Scheuerbürste, Abkühlvorrichtung, erhöhte Ebene, Trennwände, Kontaktgitter) ab, während die Stufe 3 darüber hinaus Auslauf für die Schweine vorsieht.*

### **§39 Platzangebot**

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Steigerung des Platzangebotes in der Stufe 1 um 20 Prozent ist abzulehnen, da sie mit einer Strukturierung der Bucht in verschiedene Funktionsbereiche nicht vereinbar ist. Ein erhöhtes Platzangebot ist in der Schweinehaltung aber unerlässlich, da sich bisherige Platzvorgaben sehr weit von den Bedürfnissen der Schweine entfernt haben. Nur durch ausreichend große Flächen im Liege-, Fress- und Eliminationsbereich können die Schweine ihr Verhalten zeitgleich und unter Vermeidung von Rangordnungskämpfen ausüben.

*PROVIEH fordert daher für die Einstiegsstufe mindestens 60 Prozent mehr Platz. Stufe 2 muss bereits 100 Prozent mehr Platz einräumen und Stufe 3 zusätzlichen Auslauf gewähren.*

### **§40 Zeitpunkt des Absetzens der Saugferkel**

Das Absetzen der Ferkel mit 25 Tagen, wie in Stufe 1 des Tierwohlkennzeichens, unterläuft den gesetzlichen Standard und ist daher inakzeptabel. Die regelmäßige Unterschreitung der Mindestsäugezeit von 28 Tagen ist gängige Praxis. Ein Tierwohlkennzeichen muss aber verlängerte Säugezeiten auszeichnen, da diese nachweislich die Tiergesundheit fördern.

*PROVIEH fordert für die Einstiegsstufe eines Tierwohlkennzeichens eine Mindestsäugezeit von 32 Tagen. Höhere Stufen des Tierwohlkennzeichens sollten Säugezeiten von 35-42 Tagen fordern.*

#### **§41 Kürzen der Schwänze und Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen**

Während der Verzicht auf das Schwänzekürzen schon gesetzlich gefordert ist, muss die Stufe 1 des Tierwohlkennzeichens darüber hinaus konkrete Maßnahmen benennen, mit denen die gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden kann. Das routenmäßige Schwänzekürzen ist bereits seit 1994 EU-weit verboten. Eine Genehmigung des Schwänzekürzens, wie in Stufe 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, muss bei einem Kennzeichen für Tierwohl ausgeschlossen sein. *PROVIEH fordert für alle Stufen eines Tierwohlkennzeichens ein Verbot des Schwänzekürzens ohne Ausnahmeregelungen.*

Stand September 2020